



Kreissportverband Stormarn e.V.

im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.

Rechts- und Verfahrensordnung für den Ehrenrat gemäß § 26 der Satzung des Kreissportverband Stormarn e.V.

§ 1 **Grundlage**

Grundlage dieser Ordnung bilden die Satzungen und Ordnungen des KSV (siehe § 26 der KSV-Satzung).

§ 2 **Ehrenrat**

Die Zusammensetzung des Ehrenrates, seine Wahl und seine Aufgaben werden durch die Satzung bestimmt.

§ 3 **Einleitung von Verfahren**

Der Ehrenrat wird nur auf schriftliche Anzeige oder Antrag der Organe, Ausschüsse (§ 12 KSV-Satzung) oder Mitglieder des KSV (§ 5 KSV-Satzung) tätig.

Der jeweilige Sachverhalt ist ausführlich schriftlich darzustellen. Beweismittel sind eindeutig anzugeben bzw. beizufügen.

§ 4 **Unterstützung bei den Ermittlungen**

Die Organe und Ausschüsse sowie die Mitglieder des KSV und die Beteiligten sind verpflichtet, den Ehrenrat gegenüber alle zur Klärung des Sachverhaltes erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 5
Verfahrensablauf

Der Sachverhalt ist in schriftlicher Form mitzuteilen.

Der Ehrenrat schlichtet bestehende Differenzen. Hierbei werden die bestehenden Satzungen und Ordnungen sowie das Vereinsregister grundlegend berücksichtigt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist in der KSV-Satzung § 7 geregelt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Ordnung wird vom Vorstand gemäß § 26 der Satzung vom 05.06.2015 erlassen. Sie tritt am 26. Mai 2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Rechts- und Verfahrensordnung.

Bad Oldesloe, den 26. Mai 2016
- Der Vorstand -
Kreissportverband Stormarn e.V.